

rkb-recht.de Rechtsanwälte Hohenzollernstr. 25 30161 Hannover

Einschreiben

Deutsche Rentenversicherung Bund
Reichsstraße 5

07545 Gera

Hannover, den 23.10.2013
Aktenzeichen: Ko 200/2013
(Bitte stets angeben)

Vers.-Nr.: 1xxxxxxxx Kennzeichen: yyyy
Frau A. B. C.....str. , 3..... Hannover

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit reichen wir die uns überlassene Akte nach Einsichtnahme dankend zurück. Den Widerspruch begründen wir wie folgt:

Der angefochtene Ablehnungsbescheid ist rechtswidrig und verletzt unsere Mandantin in ihren Rechten. Nach der einzigen auf einer persönlichen Untersuchung beruhenden medizinischen Feststellung besteht ein Restleistungsvermögen von 3 bis unter 6 Stunden (Entlassungsbericht der DDDDDDD-Klinik Bad EEEEEEE vom 11.07.2013, Blatt 27 der Akte). Entgegenstehende Begutachtungsergebnisse, die ein anderes Ergebnis rechtfertigen würden, sind in der Akte nicht vorhanden.

Unsere Mandantin hatte am 01.08.2013 Rente wegen Erwerbsminderung beantragt. Zuvor hatte sie einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe (medizinische Reha) gestellt und eine stationäre Reha-Maßnahme in der DDDDDDD-Klinik durchgeführt. Aus dieser Maßnahme wurde sie arbeitsunfähig entlassen (Blatt 37 der Versicherungsakte). Die Klinik gibt ein positives und negatives Leistungsbild bezogen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt mit einem Restleistungsvermögen von 3 bis unter 6 Stunden an (Blatt 28 der Akte). In der Stellungnahme des Sozialmedizinischen Dienstes vom 14.08.2013 wird dagegen ein Restleistungsvermögen für die letzte berufliche Tätigkeit von unter 3 Stunden festgestellt, bezogen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt dagegen von 6 Stunden und mehr. Diese Feststellung ist nicht nachvollziehbar. Die Begründung (Ziff.

PETER KOCH

Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

JOSEPH M. SOBACI

Betreuungsrecht
Sozialrecht

DR. JENS GROTE

Versicherungsrecht
Gesellschaftsrecht

JENS ABRAHAM

MAG. RER. PUBL.

Verwaltungsrecht
Sozialrecht

Hohenzollernstraße 25
30161 Hannover

Telefon: (0511) 27 900 182
Telefax: (0511) 27 900 183

eMail: koch@rkb-recht.de
Internet: www.rkb-recht.de

4 des Formulars, Blatt 41 R der Versicherungsakte) gibt an, dass für eine Tätigkeit mit den angegebenen qualitativen Leistungseinschränkungen kein überzeugendes orthopädisches Substrat zu finden sei. Diese Begründung rechtfertigt jedoch nicht die Schlussfolgerung, dass das Restleistungsvermögen tatsächlich höher sei, als von der Rehaklinik angegeben. Anstelle einer solchen, nicht auf einer persönlichen Untersuchung der Versicherten beruhenden Feststellung hätte eine erneute medizinische Begutachtung durchgeführt werden müssen, zumal der Sozialmedizinische Dienst selbst keine eigene Untersuchung vorgenommen, sondern lediglich eine Feststellung nach Aktenlage getroffen hat.

Vor diesem Hintergrund ist von der Richtigkeit der Feststellungen im Entlassungsbericht auszugehen, sodass das Restleistungsvermögen mit unter 6 Stunden täglich eingeschätzt werden muss. Eine erneute Begutachtung wird zu dem Ergebnis führen, dass das Restleistungsvermögen tatsächlich unter 3 Stunden täglich liegt.

Wir beantragen deshalb,

dem Widerspruch abzuhelpfen

und Rente wegen voller Erwerbsminderung zu bewilligen.

Mit freundlichen Grüßen

Koch
Rechtsanwalt

Anlage:
Versicherungsakte